

Antrag von Gemeinderätin Dagmar Janus auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat:
- Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3
i.V.m. § 16 Abs. 2 GemO

Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	14.09.2017	Beschlussfassung	022.133
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

GRin Janus ist bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes befangen.

Jedes Gemeinderatsmitglied wird gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Gemeinderätin Dagmar Janus ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 GemO für ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt.

Begründung:

Gemeinderätin Dagmar Janus hat mit Schreiben vom 22. Juni 2017 ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt.

Frau Dagmar Janus wurde bereits in der Kommunalwahl am 13.06.2004 zur Gemeinderätin gewählt – die Amtseinführung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2004. Frau Janus ist daher bereits seit 13 Jahren Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

Gemäß § 16 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Bürger die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 GemO insbesondere die Tatsache, dass der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Peter Christ

Anlagen:

- Antrag
- Auszug aus der Gemeindeordnung